

## 5. Änderung des Bebauungsplanes Südost III

### S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung über den Bebauungsplan für  
das Baugebiet Buchloe Südost III

Die Stadt Buchloe erläßt auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341), § 1 der Verordnung vom 22.6.1961 (GVBl. S. 161) und Art. 107 Abs.4 der Bayerischen Bauordnung (Bay Bo) vom 1.8.1962 i.d.F. vom 21.8.1969 (GVBl. S. 263) folgende mit Bescheid des ~~Landratsamtes Kaufbeuren~~ <sup>Landratsamt Marktoberdorf</sup> Dienststelle Kaufbeuren vom ~~4.10.1972~~ <sup>11.13.60.11/16</sup> Nr. ~~.....~~ genehmigte

### S a t z u n g

#### § 1

§ 1 Abs. (1) der Satzung über den Bebauungsplan für das Baugebiet Buchloe Südost III vom 3.3.1966 mit Änderung<sup>en</sup> vom 14.3.1967; 30.9.1967; 7.7.1970 und 22.6.1971 erhält folgende Fassung:

#### § 1 Inhalt des Bebauungsplanes

Für das Baugebiet Buchloe Südost III - begrenzt im Süden durch die südliche Grenze der Straße "Am Postfeld", Flurstücknummer 245; im Westen durch die westliche Grenze der Alpenstraße, Flurstücknummern 230 und 223; im Norden durch die nördliche Grenze der Landsberger Straße, Flurstücknummern 57 und 359; im Osten durch die östliche Grenze der Waaler Straße, Flurstücknummer 288, sowie die Sichtwinkelbegrenzung im Bereich der Flurstücknummer 309/2 und die östliche Grenze der Schießstattstraße, Flurstücknummer 272 - gilt die vom Architekten Paul Dinkel am 5. Mai 1964 gefertigte Bebauungsplanzeichnung und die vom Stadtbauamt am 30.1.1967; 17.6.1967; 9.12.1969; 29.4.1971 und 13.4.1972 gefertigten Änderungszeichnungen. Sie sind Bestandteil dieser Satzung.

#### § 2

§ 5 der Satzung vom 3.3.1966 erhält folgende Fassung:

§ 5 Dachform, Dachneigung und Dachfarbe

(1) Im allgemeinen Wohngebiet (WA) und Mischgebiet (Mi) sind für Wohngebäude zulässig

- a) Walmdächer mit 22-30 Grad Neigung (E)
- aa) Satteldächer mit 22-30 Grad Neigung (E)
- b) Satteldächer mit 22-27 Grad Neigung (E+ 1)
- c) Satteldächer mit 25 Grad Neigung (E+ 2)
- d) Flachdächer mit 5 Grad Neigung (E+ 3)

(2) Untergeordnete Nebenanlagen und Garagen können mit Pult-, Sattel- oder Flachdächern bei zweckentsprechender Eindeckung ausgeführt werden.

(3) Für die Dacheindeckung darf nur rotes oder rostbraunes Material verwendet werden.

(4) Je Gebäude- und Hausgruppe ist nur eine Außenantenne zulässig.

### § 3

§ 6 der Satzung vom 3.3.1966 erhält folgende Fassung:

#### § 6 Dachaufbauten

Dachaufbauten sind nur für Fahrstuhlschächte für Gebäude mit 4 Vollgeschossen ausnahmsweise zulässig.

### § 4

§ 8 der Satzung vom 3.3.1966 erhält folgende Fassung:

#### § 8 Dachüberstände

Die Dachüberstände dürfen betragen:

- a) Giebelüberstand 0,35 - 0,55 m;
- b) Traufüberstand 0,50 - 0,70 m;

§ 5

§ 11 der Satzung vom 3.3.1966 erhält folgende Fassung:

§ 11 Garagen

(1) Garagen und sonstige Nebenanlagen im Sinne der § 14 der BauNVO dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.

(2) Bei beiderseitigem Garagenanbau sind die Garagen einschl. der sonstigen Nebenanlagen zu gestatten.

(3) Garagen müssen an den in der Bebauungsplanzeichnung festgesetzten Stellen errichtet werden. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Garagen sich in das Straßenbild einfügen und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.

§ 6

§ 6 Zuwiderhandlungen

Mit Geldbußen bis zu 10.000.-- DM kann belegt werden, wer vorsätzlich einer auf dem Plan abgedruckten örtlichen Bauvorschrift zuwiderhandelt. Wird die Tat fahrlässig begangen, so kann auf eine Geldbuße bis zu 5.000.-- DM erkannt werden.

§ 7

§ 7 Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wird mit seiner Bekanntmachung gemäß § 12 Bundesbaugesetz rechtsverbindlich.

Buchloe, den 23. Oktober 1972 .....

STADT BUCHLOE



Motzer

1. Bürgermeister